

Merkblatt für die Beschäftigung Zivildienstleistender im Umweltschutz

Einrichtungen, in deren Statuten (Satzung, Stiftungsurkunde o. Ä.) der Umweltschutz verankert ist, können als Beschäftigungsstelle des Zivildienstes im Bereich Umweltschutz anerkannt werden, wenn die übrigen Anerkennungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Umweltschutz im Sinne des Zivildienstes beinhaltet vorrangig den Schutz der den Menschen umgebenden Natur. Unter diesem Aspekt sollen Zivildienstleistende im Umweltschutz insbesondere mit praktischen Aufgaben im Naturschutz, Artenschutz, Boden- und Gewässerschutz eingesetzt werden. Auch der in diesem Zusammenhang zu sehende Einsatz in Forschungs- und Demonstrationsvorhaben im Bereich erneuerbarer Energien oder bei Maßnahmen zur Luftreinhaltung ist möglich.

Eine beispielhafte Aufzählung von möglichen Einsatzfeldern ist der Seite 2 dieses Merkblatts zu entnehmen. In diesem Zusammenhang stehende Arbeiten wie z. B. Kontrolldienste, Beobachtungen, Bestandsaufnahmen, Erhebungen, Ermittlungen, Probeentnahmen, Analysen, Dokumentationen, Fotodokumentationen, Exkursionen, Demonstrations- und Informationsveranstaltungen, Kartierungen, Planerstellungen, Forschung sind ebenfalls möglich. Darüber hinausgehende, allgemeine Verwaltungsarbeiten sind nur zulässig, wenn sie in unmittelbarem Zusammenhang mit der Durchführung einer in diesem Merkblatt aufgeführten praktischen Umweltschutzleistung stehen. Eine allgemeine Verwaltungstätigkeit, z. B. in der Geschäftsstellenverwaltung, allgemeine Fahrdienste oder Hausmeisterarbeiten ist nicht zulässig.

Zivildienstleistende können grundsätzlich nur entsprechend ihren Kenntnissen und Fähigkeiten zu den Arbeiten des Umweltschutzes herangezogen werden. Im Interesse ihrer ordnungsgemäßen Betreuung muss dabei eine ständige Aufsicht über die Zivildienstleistenden gegeben sein. Bei unfallträchtigen Arbeiten (z. B. Anbringen von Nistkästen, Benutzung einer Motorsäge, Arbeiten am Gewässer und mit Chemikalien) ist sicherzustellen, dass Zivildienstleistende über die Einhaltung einschlägiger Unfallverhütungsvorschriften belehrt werden, gegebenenfalls erforderliche Schutzkleidung erhalten und mindestens eine zweite Person unmittelbar zugegen ist.

Die Zivildienstleistenden dürfen nur in Tätigkeiten des Umweltschutzes beschäftigt werden, die sonst nicht durchgeführt würden (insbesondere, weil für die Beschäftigung von Arbeitnehmern keine Mittel zur Verfügung stehen).

In diesem Zusammenhang dürfen den Zivildienstleistenden keine Aufgaben übertragen werden, die ausschließlich von Inhabern eines öffentlichen Amtes wahrgenommen werden müssen, z. B. von Umweltschutzwarten. Im Zweifelsfall ist eine Stellungnahme des Betriebs- oder Personalrats vorzulegen.

Zum erweiterten Begriff des Umweltschutzes in Bezug auf eine schützenswerte Umwelt des Menschen zählt auch der Einsatz von Zivildienstleistenden bei Maßnahmen zum Schutz und Erhalt von Boden- oder Baudenkmalern durch staatliche Träger. Hier sind insbesondere Hilfen bei der Erfassung und Dokumentation, der Rettung, Sanierung und Bergung, der Pflege sowie im Informations- und Vermittlungsbereich möglich.

Tätigkeitsbereiche für Zivildienstleistende im Umweltschutz, Naturschutz und in der Landschaftspflege

1. Naturschutz und Landschaftspflege

- a) Pflegemaßnahmen in Schutzgebieten (z. B. Naturschutzgebiete, Nationalparks, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebieten, Naturparks, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile) und Erholungsgebieten (einschließlich Kontrollgänge und Bepflanzung kleiner Flächen)
- b) Anlage und Pflege von Besucherlenkungs- und Informationseinrichtungen
- c) Maßnahmen im Artenschutz (z.B. Amphibien, Brutvögel, Fledermäuse, Wildkräuter etc.)
- d) Tierbeobachtung
- e) Zählungen, Kartierungen, Bestandsaufnahmen
- f) Renaturierung von wilden und geordneten Abfalldeponien, von Sand- und Kiesabbaugebieten und von Halden, insbesondere in Bergbaugebieten
- g) Schutz und Entwicklung von Feuchtgebieten, Mooren, Hutungen, Trockenrasen
- h) Forstpflge (z. B. Abfallbeseitigung und Durchforstung, Aufforstung von Windbrüchen, Waldbrandflächen) und Forstwegebau
- i) Maßnahmen der Verbesserung der Agrarstruktur, Landschaftspflege und Bodenverbesserung
- j) Gebietskontrolle und Bewachung von Schutzgebieten, Eingriffsermittlung
- k) Pflege von öffentlichen Grünanlagen, Spielplätzen, Liegewiesen sowie Forsten der öffentlichen Hand und Privatforsten, soweit diese Bereiche für jedermann unentgeltlich zugänglich sind.
- l) Bau-, Instandsetzung und Pflege von Schutzhütten, Grillplätzen, Ruhebänken u. Ä.
- m) Anlage und Auszeichnung von Wanderwegen (einschließlich der notwendigen Wartungsarbeiten)

2. Gewässer-, Luft-, Ressourcen- und Bodenschutz

- a) Uferbefestigungen
- b) Vorfluterinstandhaltung
- c) Renaturierung von Gewässern
- d) Küstensicherung, Deichbau und Deicherhaltungsmaßnahmen
- e) Maßnahmen zur Bodenentlastung u. a. eutrophierter Flächen, (z. B. Anbau nähr- und schadstoffreduzierender Pflanzen)
- f) Betreuung von Messnetzen zur Zustandsüberwachung Luft, Wasser, Böden
- g) Pflegemaßnahmen in Wasserschutzgebieten
- h) Probeentnahme, -bearbeitung und Laboranalyse
- i) Forschungs- und Demonstrationsvorhaben im Bereich erneuerbarer Energien (z. B. Windkraft, Photovoltaik, Biogas)

3. Umweltbildung und Besucherinformation

- a) Durchführung von Exkursionen und Vorträgen zur Verdeutlichung von Umweltbelastungen bzw. gelungenen Maßnahmen zur nachhaltigen Entwicklung einer Landschaft
- b) Demonstrationsvorhaben zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung im Umweltbereich
- c) Entwicklung, Aufbau und Betreuung von Informationsständen, Informationszentren, Ausstellungen, Führungen, Erstellung und Vertrieb von Informationsmaterial, Film- und Diavorführungen, Analysen und Untersuchungen

4. (staatlicher) Bau- und Bodendenkmalschutz

- a) Erfassung und Dokumentation von Bau- oder Bodendenkmalen
- b) Rettung, Sanierung, Bergung von Bau- oder Bodendenkmalen
- c) Pflegemaßnahmen im Bau- oder Bodendenkmalschutz
- d) Informations- und Vermittlungsdienst im Bau- oder Bodendenkmalschutz